



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 10. April 2014
(OR. fr)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0297 (COD)**

**8261/1/14
REV 1**

**CODEC 930
DROIPEN 49
EF 107
ECOFIN 315**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über strafrechtliche Sanktionen für Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA + E**)

1. Die Kommission hat dem Rat am 21. Oktober 2011 den obengenannten Vorschlag¹ übermittelt, der sich auf Artikel 83 Absatz 2 AEUV stützt; dieser Vorschlag wurde durch einen geänderten Vorschlag² ergänzt, der dem Rat am 26. Juli 2012 übermittelt wurde^{3 4 5}.

¹ Dok. 16000/11.

² Dok. 13037/12.

³ Unbeschadet des Artikels 4 des Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts beteiligt sich das Vereinigte Königreich nicht an der Annahme dieser Richtlinie und ist daher durch die Richtlinie weder gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

⁴ Gemäß den Artikeln 1, 2, 3 und 4 des Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts hat Irland mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieser Richtlinie beteiligen möchte.

⁵ Gemäß den Artikeln 1 und 2 des Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Richtlinie und ist weder durch diese Richtlinie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

2. Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat am 10. Februar 2012 zu dem Vorschlag Stellung genommen¹. Die Europäische Zentralbank hat ihre Stellungnahme am 22. März 2012 abgegeben². Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 28. März 2012 abgegeben³.
3. Im Einklang mit der Gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens⁴ haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um in erster Lesung eine Einigung zu erzielen.
4. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 4. Februar 2014 festgelegt und dabei eine Abänderung am Kommissionsvorschlag vorgenommen. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und müsste somit für den Rat annehmbar sein⁵.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat vorzuschlagen, dass er
 - den Standpunkt des Europäischen Parlaments (Dok. PE-CONS 8/14) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt;
 - beschließt, die im Addendum enthaltenen Erklärungen in das Protokoll über diese Tagung aufzunehmen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

¹ ABl. C 177 vom 20.6.2012, S. 1.
² ABl. C 161 vom 7.6.2012, S. 3.
³ ABl. C 181 vom 21.6.2012, S. 64.
⁴ ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.
⁵ Dok. 5908/14.